

Satzung des Studienkollegs an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 96 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird mit Zustimmung des Hochschulrates vom 15. Januar 2009 nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 22. Januar 2009 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Aufgaben

§ 4 Leitung

§ 5 Beirat des Studienkollegs

§ 6 Lehrkräfte

§ 7 Dozentenkonferenz

§ 8 Aufnahme in das Studienkolleg

§ 9 Lehrangebot

§ 10 Zahl der Studienplätze

§ 11 Dauer und Umfang der Studienvorbereitenden Kurse

§ 12 Studienverlauf

§ 13 Wechsel eines Studienkollegs oder des Schwerpunktkurses

§ 14 Rechte und Pflichten der Kollegiaten und Kollegiatinnen

§ 15 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

§ 16 In-Kraft-Treten

Präambel

Im Studienkolleg kommen Kollegiaten und Kollegiatinnen verschiedener ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Überzeugungen sowie Vorbildung zur gemeinsamen Vorbereitung auf ein Hochschulstudium zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauungen des Anderen zusammenwirken.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791). Es führt den Namen „Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel“, nachfolgend „Studienkolleg“ genannt.

(2) Das Präsidium erhält den jährlichen Geschäftsbericht und Jahresabschluss sowie die Empfehlungen des Beirats. Es prüft den Geschäftsbericht und Jahresabschluss und erteilt dem Leiter bzw. der Leiterin des Studienkollegs Entlastung.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Satzung bestimmt die Organisationsform des Studienkollegs und legt die Grundsätze für den Lehr- und Studienbetrieb am Studienkolleg fest.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten insbesondere

- die Einschreibordnung der Fachhochschule Kiel,
- die Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 (KMK - Rahmenordnung) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Studienkolleg überprüft die ausländischen Bildungsnachweise deutscher, ausländischer und staatenloser Studienbewerber und Studienbewerberinnen. Es entscheidet auf der Grundlage der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz herausgegebenen Bewertungsvorschläge (Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland) über die Gleichwertigkeit der ausländischen Bildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife.

(2) Das Studienkolleg vermittelt deutschen, ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, deren ausländische Bildungsnachweise den Zugang zu einer deutschen

Fachhochschule nicht unmittelbar ermöglichen, die für das Studium in Deutschland erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse und macht sie mit den an den Fachhochschulen üblichen wissenschaftlichen Methoden vertraut.

(3) Das Studienkolleg bereitet die Kollegiaten und Kollegiatinnen auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Fachhochschulen (Feststellungsprüfung) sowie bei entsprechendem Bedarf auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vor.

(4) Das Studienkolleg führt die in Absatz 3 genannten Prüfungen gemäß eigener Prüfungsordnungen durch, die von der Dozentenkonferenz beschlossen und als Satzungen der Fachhochschule Kiel erlassen und vom Präsidium genehmigt werden.

(5) Satzungen der Fachhochschule Kiel werden auf der eigenen Internetseite der Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bekannt gemacht.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung des Studienkollegs besteht aus einem ständigen Leiter bzw. einer ständigen Leiterin. Er bzw. sie hat einen ständigen Vertreter bzw. eine ständige Vertreterin. Beide werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Fachhochschule Kiel bestellt. Voraussetzung hierfür sind beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien oder eine andere gleichwertige Qualifikation und Erfahrungen in der Reifeprüfung oder in der Feststellungsprüfung.

(2) Der Leiter bzw. die Leiterin des Studienkollegs ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb verantwortlich. Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Studienkollegs.

(3) Er bzw. sie formuliert die fachlichen Anforderungsprofile für das Personal und macht einen Einstellungsvorschlag.

(4) Der Leiter bzw. die Leiterin des Studienkollegs ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studienkollegs. Er bzw. sie ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben weisungsberechtigt.

§ 5 Beirat des Studienkollegs

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Fachhochschule Kiel bestellt einen Beirat für das Studienkolleg gem. § 96 Abs. 5 HSG, der bei der Durchführung der Aufgaben berät.

Der Beirat des Studienkollegs besteht aus:

- zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Fachhochschule Kiel,
- zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Studienkollegs,
- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des für Bildung zuständigen Ministeriums und
- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des für Hochschulen zuständigen Ministeriums.

Die Vertreter bzw. Vertreterinnen können sich durch ein Mitglied ihrer Institution vertreten lassen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende.

(3) Der Beirat wird von der jeweils vorsitzenden Person mindestens einmal im Semester einberufen. Darüber hinaus muss der Beirat auf Antrag des Leiters bzw. der Leiterin des Studienkollegs oder dreier anderer Mitglieder des Beirats einberufen werden.

§ 6 Lehrkräfte

(1) Der Unterricht am Studienkolleg wird durch die dort tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte durchgeführt. Soweit erforderlich, können für die Durchführung des Unterrichts Lehraufträge an nebenamtliche Lehrkräfte erteilt werden.

(2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte des Studienkollegs sollen die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe oder eine andere gleichwertige Qualifikation besitzen. Für den Unterricht im Fach Deutsch haben bei der Auswahl der Lehrkräfte diejenigen den Vorrang, die über Erfahrung im Deutschunterricht für Ausländer und Ausländerinnen verfügen.

§ 7 Dozentenkonferenz

(1) Die Lehrkräfte des Studienkollegs bilden unter Vorsitz des Leiters bzw. der Leiterin des Studienkollegs die Dozentenkonferenz. Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Die Dozentenkonferenz wird vom Leiter bzw. von der Leiterin des Studienkollegs bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Studienkollegs hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Dozentenkonferenz zu unterrichten.

(4) Die Dozentenkonferenz berät über Fach- und Prüfungsfragen. Sie berät und entscheidet insbesondere über

- das Lehrangebot unter Beachtung der KMK - Rahmenordnung,
- die Strukturierung des Semesterablaufs,
- das Vorrücken von Kollegiaten und Kollegiatinnen in das zweite Kollegsemester eines Schwerpunktkurses
- den Ausschluss von Kollegiaten und Kollegiatinnen aus dem Studienkolleg.

(5) Die Dozentenkonferenz wirkt mit bei

- der Anmeldung von Haushaltsmitteln,
- der Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
- der Festlegung und Fortschreibung des Stellen- und Funktionsplans für das Studienkolleg und der damit verbundenen Lehrverpflichtung.

(6) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Dozentenkonferenz sind Niederschriften anzufertigen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Aufnahme in das Studienkolleg

- (1) Die Zulassung zum Studienkolleg setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin
- einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung oder einem ausreichenden Nachweis der Deutschkenntnisse (z.B. DSH, TestDaF) zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt;
 - einen Aufnahmetest bestanden hat,
 - Mitglied in einer Krankenkasse ist.

Durch den Aufnahmetest am Studienkolleg sollen die Kenntnisse der deutschen Sprache und der Grundkenntnisse der Mathematik vor Aufnahme in das Studienkolleg nachgewiesen werden. Der Test kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine weitere Wiederholung mit Zustimmung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel zugelassen werden.

Der Aufnahmetest für Deutsch entfällt, wenn die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch

- TestDaF (Niveaustufe mindestens TDN 4),
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (Niveaustufe mindestens DSH 2),
- das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (früher Stufe II)
- Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München oder
- durch Zertifikate nach bilateralen Abkommen mit anderen Staaten

nachgewiesen werden.

Der Aufnahmetest für Deutsch entfällt ferner, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einem mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel eingerichteten Vorbereitungskurs des Studienkollegs für den Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze. Ein Anspruch auf einen Platz am Studienkolleg besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs.

- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt wurden,

- die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg zweimal nicht bestanden wurde bzw. der Leistungsnachweis für das Weiterücken in das zweite Kollegsemester zweimal nicht erbracht wurde,
- an einer Hochschule die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen endgültig nicht bestanden wurde,
- der Bewerber oder die Bewerberin von einem Studienkolleg verwiesen wurde.

§ 9 Lehrangebot

(1) Das Studienkolleg führt zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 3 folgende Kurse durch:

- Schwerpunktkurs Technik (TI) zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge,
- Schwerpunktkurs Wirtschaft (WW) zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge,
- Schwerpunktkurs Sozialwissenschaft (SW) zur Vorbereitung auf sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge,

Der Unterricht kann kursübergreifend erteilt werden.

Diese Kurse werden mit der Feststellungsprüfung abgeschlossen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.

(2) Zusätzlich können entsprechend der Nachfrage Vorkurse und Sonderlehrgänge – auch kostenpflichtig im Auftrage Dritter – eingerichtet werden.

(3) Aufnahmeprüfungen und externe Feststellungsprüfungen im Ausland können gegen Erstattung der Aufwendungen für Prüfung, Aufenthalts- und Reisekosten durchgeführt werden.

§ 10 Zahl der Studienplätze

Um eine intensive Studienvorbereitung zu gewährleisten, bietet das Studienkolleg 75 Studienplätze an. Der Richtwert für die Teilnehmerzahl in den einzelnen Kursen beträgt 15.

§ 11 Dauer und Umfang der Studienvorbereitenden Kurse

(1) Die Studienvorbereitung in den Schwerpunktkursen des Studienkollegs erstreckt sich in der Regel über zwei Semester. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann jedes Kollegsemester einmal wiederholt werden. Bei entsprechend guten Vorkenntnissen ist die Verkürzung der Studienvorbereitung auf ein Semester zulässig.

(2) In den Schwerpunktkursen werden die Prüfungsfächer gemäß der Lehrpläne und Prüfungsordnungen unterrichtet; bei Bedarf können auch weitere Fächer angeboten werden.

(3) Die gesamte Verweildauer am Studienkolleg einschließlich aller Wiederholungen und Kurswechsel ist auf vier Semester beschränkt.

§ 12 Studienverlauf

(1) Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen am Studienkolleg orientieren sich an den Vorlesungszeiten der Fachhochschule Kiel.

(2) In den Kursen des Studienkollegs werden in jedem Fach zu Semestermitte und am Semesterende schriftliche Leistungskontrollen durchgeführt; handelt es sich um das Abschlusssemester eines Kurses, tritt an die Stelle der zweiten Leistungskontrolle die jeweilige Abschlussprüfung.

(3) Im ersten Kollegsemester eines Schwerpunktkurses werden die Ergebnisse der Leistungskontrollen im gleichen Verhältnis zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Der Übergang in das zweite Kollegsemester eines Schwerpunktkurses setzt voraus, dass die Kollegiaten und Kollegiatinnen in jedem Fach insgesamt ausreichende Leistungen erzielt haben. Wurden ausreichende Leistungen in nur einem Fach knapp verfehlt, entscheidet die Dozentenkonferenz über das Vorrücken in das zweite Kollegsemester. Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als zwei Fächern kann die Dozentenkonferenz auch einen Ausschluss vom Studienkolleg beschließen. Kollegiaten und Kollegiatinnen, denen der Übergang in das zweite Kollegsemester verwehrt wurde, dürfen das erste Kollegsemester einmal wiederholen.

(4) Am Ende des zweiten Kollegsemester eines Schwerpunktkurses findet die Feststellungsprüfung statt. Kollegiaten und Kollegiatinnen, die die Feststellungsprüfung nicht bestehen, dürfen das zweite Kollegsemester einmal wiederholen.

§ 13 Wechsel eines Studienkollegs oder des Schwerpunktkurses

(1) Der Wechsel eines Studienkollegs oder eines Schwerpunktkurses ist nur im ersten Kollegsemester in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über den Wechsel entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Studienkollegs.

(2) Ein Wechsel des Schwerpunktkurses begründet keinen Anspruch auf Verlängerung der Verweildauer am Studienkolleg. An anderen Studienkollegs der Bundesrepublik Deutschland verbrachte Studienzeiten werden auf die maximale Verweildauer angerechnet.

§ 14 Rechte und Pflichten der Kollegiaten und Kollegiatinnen

(1) Kollegiaten und Kollegiatinnen des Studienkollegs sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit Studierenden der Fachhochschule Kiel gleichgestellt und werden als Kollegiaten am Studienkolleg geführt. Sie sind für die Gremien der Fachhochschule Kiel nach dem Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein nicht wählbar, aber wahlberechtigt.

(2) Zu Beginn eines jeden Semesters wählen die Angehörigen eines Kurses aus ihrer Mitte einen Kurssprecher bzw. eine Kurssprecherin und einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Diese vertreten die Interessen der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen gegenüber den unterrichtenden Lehrkräften und dem Leiter bzw. der Leiterin des Studienkollegs.

(3) Für die Lehrveranstaltungen des Studienkollegs besteht Teilnahmepflicht. Die Teilnahmepflicht erstreckt sich auch auf sonstige Veranstaltungen wie Exkursionen oder Betriebsbesichtigungen, die von dem Leiter bzw. der Leiterin des Studienkollegs als verbindlich festgesetzt werden. Die Kollegiaten und Kollegiatinnen haben sich darüber hinaus den erforderlichen Leistungskontrollen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen.

(4) Bei länger andauernder Erkrankung müssen Kollegiaten und Kollegiatinnen nach drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorlegen.

(5) Sollten Kollegiaten und Kollegiatinnen eine Leistungskontrolle aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumen, haben sie den Leiter bzw. die Leiterin des Studienkollegs am gleichen Tag darüber zu informieren und innerhalb von drei Arbeitstagen eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Gründe ihres Fernbleibens vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, ist den Kollegiaten und Kollegiatinnen eine Nachholmöglichkeit zu gewähren; ansonsten wird die versäumte Leistungskontrolle mit nicht ausreichend bewertet.

(6) Kollegiaten und Kollegiatinnen, die im Verlauf eines Semesters den Lehrveranstaltungen mehr als zehn Tage unentschuldig fernbleiben, sind unter Androhung des Ausschlusses schriftlich aufzufordern, ihrer Teilnahmepflicht nachzukommen. Bei fortgesetzter Nichtbeachtung kann der Leiter bzw. die Leiterin des Studienkollegs nach Beratung in der Dozentenkonferenz den Ausschluss vom Studienkolleg anordnen.

(7) Die Kollegiaten und Kollegiatinnen am Studienkolleg können an einem wichtigen religiösen oder staatlichen Feiertag ihres Heimatlandes von den Lehrveranstaltungen befreit werden. Der Antrag dafür ist spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn schriftlich an den Leiter bzw. die Leiterin des Studienkollegs zu richten.

(8) Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters bzw. der Leiterin des Studienkollegs möglich. Die Zeit der Beurlaubung soll ein Semester nicht überschreiten.

(9) Kollegiaten und Kollegiatinnen, die einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse für ein Fachhochschulstudium besitzen, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den zugehörigen Leistungskontrollen im Fach Deutsch befreit. Es steht ihnen jedoch frei, die Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch zu besuchen, um ihre Sprachfertigkeiten weiter zu verbessern.

(10) Die Kollegiaten und Kollegiatinnen am Studienkolleg haben sich eventuell vorgeschriebene Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 15 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

- durch schriftlichen Antrag des Kollegiaten oder der Kollegiatin,
- mit bestandener Feststellungsprüfung,
- mit dem Ausschluss wegen nicht ausreichender Leistung gemäß § 13 Abs. 3,

- nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am ersten Kollegsemester,
- nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme an der Feststellungsprüfung,
- mit dem Ausschluss aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens von den Lehrveranstaltungen gemäß § 14 Abs. 6,
- bei der Aufdeckung von vorsätzlich oder fahrlässig falschen Angaben bei der Bewerbung,
- durch Verletzen der Pflichten von gleichgestellten Hochschulmitgliedern gem. § 14 HSG i.V.m. § 6 Verfassung der Fachhochschule Kiel nach Anhörung des Ordnungsausschusses der Fachhochschule Kiel.

(2) Der Mitgliederstatus der Kollegiaten an der Fachhochschule Kiel erlischt mit Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom 06. Februar 2009 erteilt.

Kiel, 10. Februar 2009
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Präsident -